

Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin

Grundsätze und Zeitplan

1. Allgemeine Grundsätze

Beschäftigte der Schulen im Sinne des Chancengleichheitsgesetzes sind die im Landesdienst stehenden Beschäftigten (einschließlich der kirchlichen Lehrkräfte). Das Personal des Schulträgers wird nicht einbezogen. Referendarinnen/Referendare und Anwärtinnen/Anwärter werden an den Seminaren mitgezählt.

Für die Zählung der Beschäftigten gilt, dass Lehrkräfte, die mit ihrem vollen Deputat abgeordnet sind, an der Schule einbezogen werden, an der sie tätig sind. Bei Teilabordnungen werden die Lehrkräfte an der Stammschule bzw. an der Schule mitgezählt, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind.

Die Wahlberechtigung behalten abgeordnete Lehrkräfte an ihrer bisherigen Dienststelle (Stamm-
schule). Wählbar und damit zur Aufstellung berechtigt, sind abgeordnete Lehrkräfte jedoch an der Dienststelle, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind.

Wahlberechtigt sind nach § 16 Abs. 1 Chancengleichheitsgesetz alle weiblichen Lehrkräfte, die am Wahltag nicht mehr als 12 Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Für Elternzeiten wird sowohl bei Beamtinnen, als auch bei Tarifbeschäftigten, die Mutterschutzzeit nicht angerechnet.

2. Wahl nach der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit (im Folgenden als WahIO bezeichnet)

Die Wahl erfolgt durch Stimmabgabe (§ 9 WahIO) bzw. bei Verhinderung durch Briefwahl (§ 10 Abs. 1 WahIO). Zur Vereinfachung wird den Schulleitungen empfohlen, die ausschließliche Briefwahl anzuordnen (§§ 5 Abs.2, 10 Abs. 2 WahIO).

Alle weiblichen Beschäftigten, die in die Wählerinnenliste eingetragen sind, dürfen wählen (§ 2 Abs. 1 und 2 WahIO). Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten (§ 3 WahIO).

Vorgeschlagener Zeitplan:

Die Wahl muss bis eine Woche vor Ablauf der bisherigen Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit abgeschlossen sein (§ 4 WahIO)

<p>Vorlauf: 11 Wochen vor Wahlabschluss (WA)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestellung eines Wahlvorstands aus 3 Beschäftigten (mindestens eine Frau!) (§ 7 Abs. 1 WahIO) - Überprüfung der Vollständigkeit der Namensliste und der Wahlberechtigung der eingetragenen weiblichen Beschäftigten bzw. Erstellung der Namensliste (§ 7 Abs. 3 WahIO) - Feststellung der Liste als Wählerinnenliste (§ 7 Abs. 3 WahIO) 	
<p>10 Wochen vor WA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung der Wahl durch Erlass des Wahlausschreibens und dessen Bekanntgabe durch Aushang - spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag (§ 7 Abs. 4 WahIO) - Bekanntgabe der Wählerinnenliste durch Aushang (§ 7 Abs. 3 WahIO) 	<p>Muster 2 Muster 1</p>
<p>8 Wochen vor WA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 14-tägige Einspruchsfrist gegen die Wählerinnenliste (§ 7 Abs. 3 WahIO) - 2-wöchige Frist für die Abgabe einer schriftlichen Bewerbung (Familienname, Vorname, Art der Beschäftigung, Schule, Dienstort) (§ 8 Abs. 1 WahIO) 	<p>Muster 3</p>
<p>8 - 6 Wochen vor WA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntgabe der Bewerbungen durch Aushang (§ 8 Abs. 4 WahIO) oder - einwöchige Nachfrist, wenn keine gültigen Bewerbungen eingehen (§ 8 Abs. 2 WahIO) - ggf. Bekanntgabe, dass Wahl nicht stattfindet, wenn keine Bewerbung eingeht (§ 8 Abs. 3 WahIO) 	<p>Muster 6 Muster 4 Muster 5</p>
<p>5 - 4 Wochen vor WA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei angeordneter Briefwahl: Aushändigung der Wahlunterlagen (§ 10 Abs. 2 WahIO) 	<p>Muster 7, 8, 9,11</p>
<p>2 Wochen vor WA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wahltag: Stimmabgabe (§ 9 WahIO) bzw. - Abschluss der Briefwahl (§§ 10 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 3 WahIO) 	<p>Muster 7</p>
<p>2-1 Woche vor WA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auszählung der Stimmen (§ 11 Abs. 1 WahIO) 	

	- Niederschrift über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit (§ 11 Abs. 2 WahlO) - schriftliche Benachrichtigung der gewählten Personen (§ 11 Abs. 3 WahlO)	Muster 12 Muster 13
spätestens am letzten Tag vor WA	- Bekanntgabe der gewählten Person durch Aushang (§ 11 Abs. 5 WahlO)	Muster 14

3. Stellvertreterin

Gemäß § 15 Abs. 1 Chancengleichheitsgesetz ist für jede Beauftragte für Chancengleichheit eine Stellvertreterin zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreterin nach § 16 Abs. 3 Chancengleichheitsgesetz gilt dasselbe Verfahren (§ 13 WahlO). Beauftragte für Chancengleichheit und Stellvertreterin sind in getrennten Wahlvorgängen zu wählen.